

# Unternehmer Rundbrief

jetzt kostenlos  
abonnieren unter:  
ur@bme-law.de

## Sanktionsdurchsetzungsgesetz

Rechtsanwältin Dr. Claudia Grube



“

Dr. Claudia Grube ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsrecht, Internationaler Anlagenbau und Compliance tätig.

Am 28. Mai 2022, nur einen Tag nach seiner Verkündung, ist das Erste Gesetz zur effektiven Durchsetzung von Sanktionen, das neue „Sanktionsdurchsetzungsgesetz“, in Kraft getreten.

Das SDG I ist ein Artikelgesetz, mit dem folgende Gesetze geändert werden: Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Geldwäschegesetz (GWG), Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Das sogenannte Sanktionsdurchsetzungspaket (SDG I - BGBl I Nr. 17, 27.05.2022) soll in Deutschland eine effektivere Durchsetzung der im Zuge der völkerrechtlichen Angriffe der Russischen Föderation gegenüber der Ukraine erlassenen Sanktionen der Europäischen Union (EU) sicherstellen. Es findet aber ebenso bei allen anderen von der EU bereits erlassenen Sanktionen Anwendung und wird auch künftig die Grundlage für die Behandlung neuer Sanktionen gegen andere Länder, wie z.B. gegen China, und weitere Personen sein.

Hintergrund des Gesetzespaketes sind die verschiedenen Sanktionspakete der EU, insbesondere gegen einzelne Personen und Einrichtungen, die zwar als Verordnung unmittelbar in Deutschland gelten, aufgrund fehlender Zuständigkeitsregelungen und einer unzureichenden digitalen Vernetzung der zuständigen Behörden sowie fehlender Eingriffsbefugnisse in der Praxis aber zu erheblichen Umsetzungsproblemen und damit zum Ausbleiben des gewünschten Erfolgs geführt haben.

”

Hier soll das SDG I Abhilfe schaffen. Denn für einen wirksamen Vollzug der Sanktionen auf nationaler Ebene ist nicht nur die Expertise verschiedener Behörden und Stellen auf Bundes- und Länderebene erforderlich, sondern auch deren abgestimmte Zusammenarbeit.

Das SDG I sieht daher folgende Änderungen vor:

Gemäß § 9a AWG sollen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Deutsche Bundesbank sowie zahlreiche Bundesministerien, z.B. das Bundesministerium der Finanzen, für die Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie von Eigentumsverhältnissen an diesen, umfassende Befugnisse erhalten:

- Die zuständigen Behörden sind dazu befugt, Zeugen vorzuladen, Wohnungen und Geschäftsräume zu durchsuchen, Beweismittel sicherzustellen und Grundbücher und andere öffentliche Register einzusehen. Dabei wird auch das Transparenzregister eine wesentliche Grundlage für die Untersuchungen sein.
- Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, bei denen mindestens die begründete Vermutung besteht, dass sie einer Verfügungsbeschränkung unterfallen, können (vorläufig) sichergestellt und in Ausnahmefällen sogar verwertet werden.
- Bei Verstößen gegen Sende-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstige Dienstleistungsverbote, ist aufgrund der neuen Möglichkeit, diese als Straftat zu qualifizieren, mit Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu rechnen.
- Das neue Gesetz erlaubt es den Behörden auf Bundes- und Landesebene darüber hinaus, Daten untereinander auszutauschen, die sie benötigen, um Sanktionen durchzusetzen.
- Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FUI) soll gemäß § 28 GWG u.a. bei der Vermögensfeststellung mitwirken und erhält die Befugnis, Transaktionen mit Sanktions- oder Embargobezug zu untersagen.

## Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Mai 2022 ist das Sanktionsdurchsetzungsgesetz in Kraft getreten, das in erster Linie eine effektive Durchsetzung der gegenüber Russland erlassenen Sanktionen sicherstellen soll. Unser Leitartikel zeigt die Konsequenzen der Gesetzesänderungen für die Unternehmen auf. Die weiteren Artikel des Rundbriefes befassen sich mit einer derzeit sehr lästigen Abmahnwelle (sog. „Google Fonts“) sowie der Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung.

Im Rechtsprechungsteil finden Sie Entscheidungsbesprechungen zu arbeitsrechtlichen und familienrechtlichen Themen.

Ihr Dr. Olaf Lampke  
(Fachanwalt für Arbeitsrecht)

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) darf gemäß 14a WpHG gegen jedermann Handelsverbote bei Sanktionsbezug anordnen.

Was bedeutet das für Ihr Unternehmen? Die Prüfung von Sanktionen muss in jedem Unternehmen, insbesondere in solchen mit Handels- und/oder sonstigen Geschäftsbeziehungen nach Russland oder mit Ländern, die bereits wiederholt auf Sanktionslisten standen oder aufgrund der politischen Entwicklung künftig mit Sanktionen belegt werden könnten, regelmäßig und einwandfrei erfolgen. Nicht oder zu spät erkannte Geschäftsbeziehungen / Transaktionen mit Ländern oder Personen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, bergen für die betroffenen Unternehmen erhebliche Risiken und Unannehmlichkeiten. Unternehmen müssen daher nicht nur bei der Eingehung neuer Geschäftsbeziehungen eine gründliche Sanktionsprüfung vornehmen, sondern auch den Kundenbestand immer wieder einer erneuten Kontrolle unterwerfen. Zwar beinhalten einige Verbotsvorschriften Altvertragsklauseln bzw. Abwicklungsfristen, die auf Verträge Anwendung finden, die bereits vor dem Inkrafttreten der Sanktionsverordnung abgeschlossen worden sind. Unternehmen soll es dadurch in bestimm-

ten Einzelfällen möglich sein, gewisse Verträge zumindest bis zu einem bestimmten Stichtag noch zu erfüllen. Diese Erleichterung schafft aber nur in wenigen Fällen Sicherheit und ist keine Grundlage für die Entscheidung, auf eine Prüfung von bestehenden Geschäftsbeziehungen zu verzichten oder diese nicht zu wiederholen.

Alle Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu Russland oder zu anderen mit Sanktionen belegten Ländern oder Personen aus diesen Ländern müssen sich zudem darauf vorbereiten, den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Ermittlungen zur Verfügung zu stehen und ihrer Auskunftspflicht nachzukommen. Aufgrund der weitreichenden Befugnisse der Behörden zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie von Eigentumsverhältnissen müssen Unternehmen und ihre Mitarbeiter neben umfassenden Anfragen zu Informationen zu (ehemaligen) Vertragspartnern im Ernstfall auch mit Durchsuchungen, Zeu-

genvernehmungen und der Verpflichtung zur Herausgabe von Dokumenten rechnen. Bereiten Sie sich vor und schützen Sie sich und das Unternehmen!

- Schaffen bzw. erhalten Sie im Rahmen Ihres Compliance Management Systems ein idealer Weise durch moderne IT-Lösungen unterstütztes Team spezialisierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das den bestehenden Kundenstamm regelmäßig auf etwaige Sanktionen untersucht und im Rahmen der Neuanbahnung geschäftlicher Beziehungen eine umfassende Prüfung des Neukunden und seines Umfeldes vornimmt.

- Halten Sie das Wissen der mit der Sanktionsprüfung befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stets aktuell und ermöglichen Sie ihnen, sich ständig über die aktuelle Situation zu informieren.

- Lassen sie auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen und nutzen

Sie die Kenntnisse und Informationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Abteilungen Ihres Unternehmens, um etwaige Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- Seien Sie auf mögliche Untersuchungen durch die zuständigen Behörden eingestellt und kooperieren Sie mit diesen Behörden.

- Bedenken Sie die Auswirkungen festgestellter Geschäftsbeziehungen Ihres Unternehmens zu von Sanktionen belegten Ländern und / oder Personen. Entsprechende Verstöße werden nicht nur hart sanktioniert, sie schaden auch dem Ruf des Unternehmens erheblich.

Für Fragen zu diesem Thema steht Ihnen die Autorin dieses Beitrages gerne zur Verfügung.

## Abmahnwelle: Datenschutzrechtliche Bedenken bei dynamischer Verwendung sog. „Google Fonts“ auf Internetseiten

Rechtsanwalt Robin Jirjahlke



“

Robin Jirjahlke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Arbeitsrecht und Vertragsrecht tätig.

Uns erreichen derzeit vermehrt Anfragen unserer Mandanten in Bezug auf mögliche Datenschutzverstöße durch sogenannte „Google Fonts“. In den konkreten Fällen ist der Anlass stets ein Abmahnschreiben des Berliner Rechtsanwalts Herrn Lenard, der im Namen eines vermeintlichen Mitglieds der sogenannten „Interessengemeinschaft Datenschutz“, den behaupteten Datenschutzverstoß anzeigt und zu dessen Abgeltung einen Schadensersatz in Höhe von Euro 170,00 einfordert. Diese „Interessengemeinschaft“ ist indes weder allgemein bekannt noch als Verbraucherschutzorganisation anerkannt.

Herr Lenard versendet diese Abmahnschreiben zehntausendfach in identischer Form und gezielt vor allem an kleinere und mittelständische Unternehmen und Webseitenbetreiber, die naturgemäß weniger Mittel zur Verfügung haben ihre Internetseiten stets datenschutzrechtlich auf dem neusten Stand zu halten. Nimmt man an, dass nur ein Bruchteil der angeschriebe-

nen Unternehmen zahlt, dürfte sich die Angelegenheit also zu einem einträglichen Geschäft für Herrn Lenard und seinen Mandanten entwickelt haben. Doch was ist aus rechtlicher Sicht von dieser Forderung zu halten?

Bei Google Fonts handelt es sich um Schriftarten, die der amerikanische Konzern Webseiten-Betreibern kostenlos für die Verwendung auf ihren Webseiten zur Verfügung stellt. Die Fonts können auf „statische“ Weise, also durch einmaliges Herunterladen auf den Domain-Server oder „dynamisch“ genutzt werden. Im Fall der dynamischen Nutzung werden die Fonts dauerhaft von den Google-Servern aus bereitgestellt und von dort bei jedem Zugriff eines Nutzers heruntergeladen.

Die datenschutzrechtliche Fragestellung lautet nun, ob es bei der dynamischen Einbindung auch zu einer Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten des jeweiligen Nutzers kommt.

Eine aufschlussreiche, wenn auch nicht unumstrittene Entscheidung hat hierzu das Landgericht München getroffen (Urt. v. 20.1.2022 - 3 O 17493/20), die auch den Anlass für die aktuelle Abmahnwelle dargestellt haben dürfte.

Das Gericht trifft darin die folgenden Feststellungen:

1. Bei einer dynamischen Nutzung von Google Fonts kommt es zu einer Weiterleitung der IP-Adresse des jeweiligen Nutzers an Google.
2. IP-Adressen des Nutzers stellen personenbezogene Daten dar.

3. Eine Erfassung und Weiterleitung der IP-Adresse des Nutzers ohne dessen Einwilligung stellt einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Nutzers dar.

4. Dieser Umstand begründet einen Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz zur Abgeltung des „Unbehagens“ des Nutzers.

Dass es zu einer Weiterleitung der dynamischen IP-Adresse des Internetnutzers kommt, bestätigt Google etwa selbst in seinem FAQ-Bereich. Nicht unumstritten ist aber die Frage, ob eine dynamische IP-Adresse in diesem Zusammenhang ein personenbezogenes Datum darstellt. Denn die vom Landgericht in Bezug genommene Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 16. Mai 2017 - VI ZR 135/13) und EuGH (Urteil vom 19. Oktober 2016 - C-582/14) stellt auf die Speicherung der IP-Adresse durch den Anbieter oder Dritte ab. Dass es hierzu kommt, wird jedenfalls von Google (FAQ) bestritten. Die für das Merkmal der personenbezogenen Daten erforderliche Bestimmbarkeit der Person des Nutzers ist also schon zweifelhaft.

Legt man die Rechtsprechung des Landgerichts München jedoch bei der Bewertung des aktuellen Abmahnschreibens zugrunde, ist gleichwohl von der Zahlung des geforderten Betrags abzuraten. Die zehntausendfach versendeten Schreiben des Herrn Lenard dienen nämlich nicht, wie dieser glauben machen will, dem berechtigten Datenschutz-Interesse seines Mandanten, sondern vielmehr dem Interesse, unter Ausnutzung der Rechtslage einen Schadensersatzanspruch zu provozieren. Das Vorgehen des Herrn Lenard erfüllt damit die Voraussetzungen des Rechtsmissbrauchs.

„Der Geschädigte“ hat die betroffenen Internetseiten vermutlich nie aufgesucht. Aufgrund des zahlenmäßigen Umfangs der Abmahnungen ist vielmehr stark davon auszugehen, dass diese auf dem Einsatz von sog. „Webcrawlern“ basieren. Dabei handelt es sich um Software, die automatisiert das Internet nach zuvor definierten Parametern durchsucht und sodann den Betreiber der auffälligen Webseite ermittelt. Das Verfahren läuft also hochautomatisiert und hat mit berechtigten Datenschutzinteressen der Internetnutzer nichts zu tun.

Die Forderungen des Rechtsanwalts Lenard dürften einer gerichtlichen Überprüfung also nicht standhalten. Gegen den tätigen Rechtsanwalt laufen derzeit mehrere Strafanzeigen sowie ein Verfahren bei der Rechtsanwaltskammer Berlin aufgrund möglicher berufsrechtlicher Verstöße. Sollten Sie ein solches oder ähnliches Schreiben erhalten haben, sollten Sie es ignorieren, soweit es kein Auskunftsverlangen enthält. Auch zur Vorbeugung künftiger Belästigungen kann ein rechtsanwaltliches Antwortschreiben sinnvoll sein.

Die Betreiber von Internetseiten sollten sich durch die aktuelle Abmahnwelle allerdings veranlasst sehen, die problematische dynamische Verwendung von Google Fonts auf Ihren Seiten abzustellen. In der Regel genügt dazu das Setzen eines Häkchens. Im Übrigen dürfte auch die Einwilligung des Nutzers im Rahmen eines „Cookie-Banners“ ausreichen.

## Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung

Rechtsanwalt Dr. Olaf Lampke

Das Bundesarbeitsgericht hat am 13. September 2022 in einem aufsehenerregenden Beschluss festgestellt, dass Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet sind, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann.

Die Entscheidung des höchsten deutschen Arbeitsgerichts kam einigermaßen überraschend, denn im Jahr 2019 hatte der EuGH geurteilt, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, rechtliche Regelungen einzuführen, die Arbeitgeber dazu verpflichten, in ihren Betrieben Systeme einzurichten, mit denen die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer erfasst werden kann. Aus diesem Grund bestand weitgehend Konsens, dass sich die Ampel-Koalition mit der Einrichtung von Arbeitszeiterfassungssystemen beschäftigen müsse und werde. Nun hat das Bundesarbeitsgericht mit der Entscheidung den Gesetzgeber „überholt“. Zunächst war noch unklar, welche konkreten Folgen die Entscheidung hat, da nur eine kurze Pressemitteilung veröffentlicht worden ist, seit Anfang Dezember liegen nun aber auch die Beschlussgründe vor.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bereits vor der Veröffentlichung des BAG-Beschlusses teilweise eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers bestand, Arbeitszeiten des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. Dies betrifft u.a. die Arbeitszeiten von Mini-Jobbern, die an Sonn- und

Feiertagen erbrachten Arbeitszeiten sowie bei allen Arbeitnehmern, die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit. Gerade der letzte Punkt ist nicht allen Arbeitgebern bekannt. Die Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn die Arbeitsvertragsparteien Vertrauensarbeitszeit vereinbart haben. Soweit der Arbeitgeber gegen die Aufzeichnungspflicht verstößt, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu Euro 30.000,00 geahndet werden kann. Der Arbeitgeber kann die Zeiterfassung auch auf die einzelnen Arbeitnehmer delegieren, er ist jedoch zu einer zumindest stichprobenhaften Kontrolle verpflichtet.

Den Beschlussgründen des BAG zufolge müssen die Arbeitgeber die Arbeitszeit der Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung erfassen. Dies betrifft den Beginn, die Dauer und das Ende der Arbeitszeit. Eine Übergangsfrist ist den Arbeitgebern nicht eingeräumt worden. Wie auch bereits bei der vorstehend beschriebenen Überstundenerfassung kann der Arbeitgeber die Zeiterfassung auf die Arbeitnehmer delegieren. Das BAG gibt auch keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung, so dass sowohl eine elektronische Zeiterfassung als auch eine manuelle Zeiterfassung (Papierform oder Excel-Listen) möglich ist. Soweit in dem Betrieb ein Betriebsrat besteht, hat dieser ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung. Das BAG lässt offen, ob sich die Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung

auch auf Führungskräfte (leitende Angestellte) erstreckt. Obwohl die Arbeitgeber ohne Übergangsfrist zur Zeiterfassung verpflichtet sind, drohen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bußgelder, da das BAG die Pflicht zur Zeiterfassung aus § 3 des Arbeitsschutzgesetzes herleitet und Verstöße hiergegen derzeit nicht bußgeldbeehrt sind.

Es bleibt zu wünschen, dass sich die Koalition nunmehr zeitnah dieses Themas annimmt, um die Vorgaben des EuGH und des BAG auch in Gesetzesform zu bringen und den derzeitigen Schwebezustand zu beenden.

Bei der Diskussion um die Arbeitszeiterfassung muss aber folgendes bedacht werden: Wenn sich aus der dokumentierten Zeiterfassung ergibt, dass der Arbeitnehmer mehr arbeitet als er arbeitsvertraglich eigentlich müsste, so folgt hieraus noch nicht, dass der Arbeitgeber diese Mehrarbeit auch zu vergüten hat. Die Erfassung der über acht Stunden hinausgehenden Arbeitszeit dient dem Arbeitsschutz, der arbeitsschutzrechtliche Arbeitszeitbegriff ist streng vom vergütungsrechtlichen Arbeitszeitbegriff zu trennen. In einem Rechtsstreit auf Überstundenvergütung hat der Arbeitnehmer darzulegen und zu beweisen, dass der Arbeitgeber die Überstunden angeordnet oder gebilligt hat. Nur in diesem Fall hat er einen Anspruch darauf, dass die Überstunden auch vergütet werden.

## Aktuelle Rechtsprechung

### Kündigungszugang bei Einwurf-Einschreiben

LAG Schleswig-Holstein, Urteil v. 18. Januar 2022 - 1 SA 159/21

#### Sachverhalt/Entscheidung:

Die Parteien streiten über den Zugang eines Kündigungsschreibens. Die beklag-

te Arbeitgeberin hat das an die Wohnanschrift des Klägers adressierte Kündigungsschreiben am 28. Oktober 2020 als Einwurf-Einschreiben versandt. Der Beklagte hat sodann von der Post die Bestätigung erhalten, dass der Brief am 29. Oktober 2020 „dem Empfangsberechtigten übergeben bzw. in die Empfangsvorrichtung des Empfängers eingelegt“ worden sei. Der Kläger behauptet, kein Kündigungsschreiben erhalten zu haben und hat eine Kündigungsschutzklage erhoben.

Das erstinstanzliche Gericht hat den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses festgestellt, da es der Ansicht war, dass die Beklagte den Zugang der Kündigung nicht nachgewiesen habe. Das Landesarbeitsgericht hat dagegen den Zugang der Kündigung bejaht. Das Gericht hat ausgeführt, dass bei der Zustellung einer Kündigung mittels Einwurf-Einschreibens der Beweis des ersten Anscheins für den Zugang spreche, wenn der Absender den Einlieferungsbeleg und die Reproduktion des Auslieferungsbelegs mit Unterschrift

des Zustellers vorlege. Beim Einwurf-Einschreiben führe der tatsächliche Geschehensablauf aufgrund der organisatorischen Anweisung der Deutschen Post AG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Einwurf der Sendung in den richtigen Briefkasten. Bei der Bejahung eines Anscheinsbeweises obliege es dann dem Empfänger, den Zugang zu widerlegen, was dem Kläger nicht gelungen sei.

#### Fazit:

Die Gerichte beurteilen die Frage, ob die Vorlage des Einlieferungsbelegs und der Reproduktion eines Auslieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens den Anscheinsbeweis für einen Zugang begründe, unterschiedlich. Während das LAG Rheinland-Pfalz und verschiedene Gerichte in Nordrhein-Westfalen einen Anscheinsbeweis ablehnen, sprechen sich unter anderem das LAG Mecklenburg-Vorpommern sowie das LAG Baden-Württemberg für das Vorliegen eines Anscheinsbeweises aus. Dieser Auffassung hat sich mit dem vorliegenden Urteil nunmehr auch das LAG Schleswig-Holstein angeschlossen. Aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung sollte jedoch versucht werden, auf ein Einwurf-Einschreiben zu verzichten. Vorzugswürdig sind Zustellungen durch eine persönliche Übergabe der Kündigung oder durch eine Zustellung mittels Boten, der den Zugang der Kündigung auf einer Kündigungskopie bestätigen sollte. Nur für den Fall, dass eine persönliche Übergabe oder eine Zustellung mittels Boten aufgrund zu großer Entfernung ausscheidet, sollte die Kündigung per Einwurf-Einschreiben erfolgen. In diesem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass der Einlieferungsbeleg und der Ausdruck des Auslieferungsbelegs aufbewahrt werden.

#### Hälftiger Anspruch auf Kontoguthaben des gemeinsamen Kontos von Ehegatten (§ 430 BGB)

*OLG Brandenburg, Beschluss vom 26. August 2021, AZ: 9 UF 5/21*

#### Sachverhalt:

Die beteiligten Eheleute hatten zwei gemeinsame Konten (sogenannte Oder-Konten). Auf den Konten befanden sich rund. € 160.000,00. Die Ehefrau ließ sich von einem der Konten € 116.000,00 auf ein neu auf ihren Namen eingerichtetes Konto überweisen, der Ehemann hob von einem der gemeinsamen Konten lediglich € 33.000,00 ab. Der Ehemann stellte gegen die Ehefrau einen gerichtlichen Antrag auf Rückzahlung des das hälftige Kontoguthaben übersteigenden Betrages. Das Amtsgericht -Familiengericht- hat dem Antrag des Ehemannes stattgegeben. Hiergegen wendete sich die Ehefrau mit ihrer Beschwerde an das OLG Brandenburg.

#### Entscheidung:

Das OLG Brandenburg folgte der Auffassung des Amtsgerichts, dass die Ehefrau sich zu Unrecht von dem Gemeinschaftskonto ohne Absprache mit dem Antragsteller € 116.000,00 auf ein ihr allein zustehendes Konto hat überweisen lassen. Als Inhaber der Gemeinschaftskonten seien die Beteiligten gegenüber der Bank Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB gewesen. Wie das Geld im Innenverhältnis aufzuteilen sei, beurteile sich bei einem Oder-Konto nach § 430 BGB, wonach die Ehegatten an dem Guthaben eines Gemeinschaftskontos in der Regel zu gleichen Teilen berechtigt seien, so dass ein Guthaben bei Scheitern der Ehe grundsätzlich hälftig aufzuteilen sei. Dies gelte nur dann nicht, wenn ein anderes bestimmt sei. Entnehme ein Ehegatte nach der endgültigen Trennung mehr als

die Hälfte, bestehe regelmäßig ein Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten. Dass die Kontoverfügungen hier von einer anderweitigen Bestimmung erfasst seien, habe die Ehefrau weder vorgetragen noch sei dies ersichtlich. Grundsätzlich sei zwar während intakter Ehe in der Regel von einem Verzicht auf Ausgleich für Kontoabhebungen, die den hälftigen Anteil übersteigen, auszugehen. Etwas anderes gelte jedoch nach erfolgter Trennung der Eheleute. Solange die mehr als hälftigen Abhebungen ohne Absprache mit dem Ehemann geschähen und der Ehemann die streitgegenständlichen Verfügungen auch nicht nachträglich billige und auf seinen Ausgleichsanspruch verzichte, sei von einer unzulässigen Abbuchung auszugehen und die Ehefrau sei verpflichtet, den über das hälftige Guthaben hinausgehenden Betrag an den Ehemann zurückzuzahlen.

#### Fazit:

Im Rahmen der Trennung von Ehegatten ist bei der Abwicklung von gemeinsamen Konten (Oder-Konten) besondere Vorsicht geboten. Da die Ehegatten regelmäßig Gesamtgläubiger des Guthabens sind, kann eine einseitige Abhebung oder Umbuchung des Guthabens durch einen Ehegatten problematisch sein und Ausgleichsansprüche des anderen Ehegatten und ggfs. auch einen Strafantrag wegen Untreue (§ 266 StGB) nach sich ziehen. Hieran ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass ggf. nur einer der Ehegatten die Gelder auf das gemeinschaftliche Konto eingezahlt hat. Bei der Nutzung von Gemeinschaftskonten ist daher regelmäßig Vorsicht geboten und für den allein einzahlenden Ehegatten in der Regel die Verwendung eines Einzelkontos mit Kontovollmacht für den anderen Ehegatten zu bevorzugen, da diese jederzeit widerrufen werden kann und das Guthaben dem Kontoinhaber allein zusteht.

|                         |   |                 |   |
|-------------------------|---|-----------------|---|
| Verlag und Herausgeber: | Blanke Meier Evers<br>Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB<br>Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)<br>28217 Bremen | Redaktion:      | E-Mail: info@bme-law.de<br>Rechtsanwalt Dr. Olaf Lampke<br>(Verantwortlicher) |
| Tel:                    | 0421 - 94 94 6 - 0  | Druck:          | Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen  |
| Fax:                    | 0421 - 94 94 6 - 66   | Layout und DTP: | Stefanie Schürle  |
| Internet:               | www.bme-law.de  |                 |   |